



GEMEINDE WALCHUM

Walchum, den 15. September 2010

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Walchum am 15. September 2010 im Heimathaus in Walchum

Folgende Ratsmitglieder sind anwesend:

Von der CDU-Fraktion:

Bürgermeister Hermann Schweers
Annegret Benker
Hans-Hermann Griese
Andreas Hartelt
Gerhard Hartmann
Monika Kässens
Heinz-Anton Osteresch

Von der SPD-Fraktion:

Heinz Dirksen
Karl Tamminga
Alfons Wessels

Es fehlt:

Hinderk Wessels (CDU)

Von der Samtgemeindeverwaltung:

Samtgemeindebürgermeister Hans Hansen

TAGESORDNUNG:

Punkt 1: Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Schweers eröffnet die Sitzung. Er heißt alle Ratsmitglieder herzlich willkommen. Insbesondere begrüßt er Herrn Samtgemeindebürgermeister Hans Hansen sowie den Vertreter der Presse und die anwesenden Zuhörer.

Punkt 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Bürgermeister Schweers stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest; es fehlt das Ratsmitglied Hinderk Wessels.

Punkt 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Schweers stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 4: Feststellung der Tagesordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Rat einstimmig, die Tagesordnung um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:

I. Öffentliche Sitzung

Punkt 12:

Antrag des Herrn Hermann Specker, Süd-Nord-Straße 25, 26907 Walchum, für den Neubau und den Betrieb eines Legehennenstalles mit 12.000 Plätzen und einer Kotlagerhalle auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 56

Punkt 13:

Antrag der WEA Windpark Walchum GmbH und CoKG, Süd-Nord-Straße 25, 26907 Walchum, bezüglich einer wesentlichen Änderung von 4 Windkraftanlagen des Typs Enervon E-82 E3 auf dem Grundstück Flur 2, Flurstücke 34, 40/1, 16, 4/1, 4/2, 4/2

hier: Änderung der Nabenhöhe der WKA 1,2,3 und 5 von 108,38 m auf 138,38 m und Gesamthöhe von 149,38 m auf 179,38 m

Die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

Sodann stellt Bürgermeister Schweers die Tagesordnung fest.

Punkt 5: Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf

Es sind 6 Zuhörer anwesend; der Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist jedoch nicht gegeben.

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Punkt 1: Genehmigung der Niederschrift vom 27. Mai 2010 (öffentliche Sitzung)

Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; sie wird bei 1 Stimmenthaltung genehmigt.

**Punkt 2: Bebauungsplan Nr. 25 „Erweiterung Ferienhausgebiet Seepark Eiken“
(Satzungsbeschluss)**

Hierzu wird vorgetragen, dass hinsichtlich der Größe der zulässigen Ferienhäuser noch eine weitere Klärung erforderlich ist.

Auf Vorschlag von Bürgermeister Schweers beschließt der Rat einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Punkt 3: Antrag des Herrn Andreas Schmidt, Hasselbergstraße 44, 26907 Walchum, wegen der Errichtung und des Betriebes eines Schweinemaststalles mit 729 Mast- und 560 Ferkelplätzen, Neubau von 3 Futtersilos (15/29/25 cbm) und der Nutzungsänderung von 2 Stallgebäuden (47 Abferkel-, 116 NT-, 22 Jungsauen und 268 Ferkelplätze) auf dem Grundstück Flurstück 21 der Flur 1 der Gemarkung Walchum

Herr Andreas Schmidt hat beim Landkreis Emsland die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalles mit 720 Mast- und 560 Ferkelplätzen sowie den o.g. Nebenanlagen beantragt. Die Beurteilung des Vorhabens richtet sich nach dem BImSchG.

Seitens des Landkreises wird nunmehr um eine Stellungnahme zu den geplanten Vorhaben gebeten. Nachdem das Vorhaben anhand der vorliegenden Antragsunterlagen eingehend erläutert und erörtert ist, beschließt der Rat wie folgt:

Es wird zunächst einstimmig festgestellt, dass durch die geplanten Bauvorhaben die gemeindliche Planungshoheit nicht verletzt wird.

Die verkehrliche Erschließung soll von der K 148 über die „Hasselbergstraße“ bis zum geplanten Standort erfolgen. Diesbezüglich ist eine Vereinbarung wegen der Haftung für eventuelle Schäden an dem Teilstück der „Hasselbergstraße“ (einschließlich Seitenräume) zwischen der Gemeinde Walchum und Herrn Schmidt abzuschließen.

Der Abschluss der Vereinbarung sollte Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung durch den Landkreis Emsland sein.

Auch die zukünftige Erschließung hat von der K 148 über die „Hasselbergstraße“ bis zum geplanten Standort zu erfolgen.

Die weiteren Details werden in der abzuschließenden Vereinbarung festgehalten.

Weitere Auflagen und Bedingungen für den Genehmigungsbescheid als die der Sicherung der verkehrlichen Erschließung durch den Abschluss der o.g. Vereinbarung werden seitens der Gemeinde Walchum nicht gefordert.

Punkt 4: Antrag der NeuBE GmbH und CoKG, Nordweg 37, 26907 Walchum, auf Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 400 kW auf dem Grundstück Flurstücke 29/1 und 24 der Flur 1 der Gemarkung Walchum

Die NeuBE GmbH und CoKG, Matthias Neumann, Nordweg 37, hat beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 400 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 1.015 kW beantragt. Die Beurteilung des Vorhabens richtet sich nach dem BImSchG.

Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes wird nunmehr um eine Stellungnahme zu den geplanten Vorhaben gebeten.

Nachdem das Vorhaben anhand der vorliegenden Antragsunterlagen eingehend erläutert und erörtert ist, beschließt der Rat wie folgt:

Es wird zunächst einstimmig festgestellt, dass durch die geplanten Bauvorhaben die gemeindliche Planungshoheit nicht verletzt wird.

Die verkehrliche Erschließung hat von der K 148 über die „Hasselbergstraße“ und den „Nordweg“ bis zum geplanten Standort erfolgen. Diesbezüglich ist eine Vereinbarung wegen der Haftung für eventuelle Schäden an der „Hasselbergstraße“ und dem „Nordweg“ (einschließlich Seitenräume) zwischen der Gemeinde Walchum und Herrn Neumann abzuschließen.

Der Abschluss der Vereinbarung sollte Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung durch das Gewerbeaufsichtsamt sein.

Weitere Auflagen und Bedingungen für den Genehmigungsbescheid als die der Sicherung der verkehrlichen Erschließung durch den Abschluss der o.g. Vereinbarung werden seitens der Gemeinde Walchum nicht gefordert.

Punkt 5: Anhebung der Realsteuerhebesätze

Seit 1999 sind die Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Walchum, wie in allen anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dörpen konstant für alle Steuerarten bei 300 % belassen worden.

Für die Berechnung der von den Gemeinden zu zahlenden Umlagen (Samtgemeindeumlage, Kreisumlage) ist die Steuerkraft maßgeblich. Für die Ermittlung der Steuerkraft einer Gemeinde werden die Steuereinnahmen auf Basis der vom Land jährlich festgelegten Nivellierungssätze auf ein einheitliches Hebesatzniveau gerechnet. Die Nivellierungssätze wiederum orientieren sich tendenziell an der Entwicklung des Landesdurchschnitts der Hebesätze. Da diese landesweit kontinuierlich gestiegen sind, ist der für die Gemeinde Walchum verbleibende Anteil an den Realsteuern seit Jahren rückläufig und inzwischen auf einem sehr niedrigen Niveau angelangt. Derzeit verbleiben der Gemeinde Walchum folgende Eigenanteile an den Realsteuern:

1. Gewerbesteuer

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Kreisumlage: | 41,85 % |
| Samtgemeindeumlage: | 16,13 % |
| <u>Gewerbesteuerumlage:</u> | <u>23,66 %</u> |
| Verbleibender Eigenanteil: | 18,35 % |

2. Grundsteuer A

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Kreisumlage: | 49,28 % |
| <u>Samtgemeindeumlage:</u> | <u>18,99 %</u> |
| Verbleibender Eigenanteil: | 31,73 % |

3. Grundsteuer B

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Kreisumlage: | 50,88 % |
| <u>Samtgemeindeumlage:</u> | <u>19,61 %</u> |
| Verbleibender Eigenanteil: | 29,51 % |

Der Verwaltungshaushalt der Gemeinde Walchum kann laut Haushaltsplan im Jahr 2010 nur durch eine Rückführung vom Vermögenshaushalt ausgeglichen werden. Außerdem ist festzustellen, dass das aktuelle Gewerbesteuersoll um rund 100.000 € unter dem am Anfang des Jahres geplanten Ansatz liegt. Es ist daher unumgänglich, alle Einsparpotentiale auf der Ausgabenseite aber auch die Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung zu prüfen. Die Anhebung der Realsteuerhebesätze stellt dabei eine der wenigen Möglichkeiten zur unmittelbaren Einnahmeerhöhung dar.

Auf Basis der aktuellen Steuermesszahlen ergeben sich für die Gemeinde Walchum folgende Auswirkungen:

| Steuerart | Soll aktuell | Messbetrag | Mehreinnahmen bei Erhöhung um Punkte | |
|---------------|------------------|------------------|--------------------------------------|-----------------|
| | | | 5 | 20 |
| Grundsteuer A | 56.724 € | 18.908 € | 945 € | 3.782 € |
| Grundsteuer B | 115.749 € | 38.583 € | 1.929 € | 7.717 € |
| Gewerbesteuer | 317.598 € | 105.866 € | 5.293 € | 21.173 € |
| Summe | 490.071 € | 163.357 € | 8.168 € | 32.671 € |

Bei Festsetzung der Hebesätze ist darauf zu achten, eine zu starke Abhebung von vergleichbaren Kommunen zu vermeiden, um keine negativen Auswirkungen auf die Standortattraktivität der Gemeinde befürchten zu müssen. Folgende Vergleichswerte können herangezogen werden:

| | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbesteuer |
|--|---------------|---------------|---------------|
| Bundesdurchschnitt 2007 | 295 | 400 | 389 |
| Landesdurchschnitt 2008 | 342 | 381 | 378 |
| IHK-Bezirk Ostfriesland-Papenburg 2008 | 330 | 343 | 345 |
| IHK-Bezirk Emsland-Osnabrück 2008 | 306 | 339 | 352 |
| Durchschnitt LK Emsland 2010 | 302 | 301 | 304 |

Eine aktuelle Liste mit den Hebesätzen aller Kommunen im Landkreis Emsland ist in der Anlage beigefügt.

Bei Heranziehung dieser Vergleichswerte ist festzustellen, dass die Gemeinde Walchum sich im überregionalen Vergleich auch bei einer Erhöhung um 20 Punkte noch auf einem niedrigen Niveau befindet. Die derzeitigen Durchschnittssätze im Landkreis Emsland werden dann jedoch schon spürbar überschritten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um einen Durchschnitt ohne Gewichtung nach Einwohnerzahlen handelt. Dieser Durchschnitt wird durch einige kleine Gemeinden mit sehr niedrigen Hebesätzen deutlich unter 300 % stark nach unten gedrückt. Ein nach Einwohnerzahl gewichteter Durchschnitt läge deutlich höher. Vor dem Hintergrund, dass die Neufestsetzung der Hebesätze wieder auf einen langen Zeitraum angelegt ist und die Aufwärtsentwicklung bei anderen Kommunen weiter anhalten wird, ist eher davon auszugehen, dass die Hebesätze bereits in wenigen Jahren wieder deutlich nach unten von anderen vergleichbaren Kommunen abweichen werden.

Weiterhin ist in die Prüfung einzubeziehen, ob den Bürgern die Zusatzbelastung zugemutet werden kann. Die mit Abstand größte Anzahl der Bürger wäre durch eine Veränderung der Grundsteuer B betroffen. Die für ein durchschnittliches Einfamilienhaus zu zahlende Grundsteuer beträgt derzeit rund 300 € im Jahr. Bei einer Erhöhung um 20 Punkte (6,7 %) würde sich somit eine jährliche Mehrbelastung von 20 € ergeben. Eine solche Erhöhung dürfte für die überwiegende Zahl der

Grundstückseigentümer finanziell tragbar sein. Bezüglich Grundsteuer A und Gewerbesteuer lassen sich aufgrund der sehr großen Unterschiede bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben keine sinnvollen Durchschnittswerte bilden. Für eine finanzielle Überforderung einzelner Betriebe durch eine Erhöhung um 20 Punkte (6,7 %) gibt es jedoch keine Indizien.

Insgesamt kann eine Erhöhung auf 320 % bei allen Steuerarten als angemessen angesehen werden.

Der Rat beschließt bei 1 Gegenstimme, die Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer zum 01.01.2011 auf einheitlich 320 % festzusetzen.

Punkt 6: Außerplanmäßige Ausgaben

Der Geburtenwald in Walchum-Hasselbrock wurde um ca. 1.000 m² erweitert. Die Fläche wurde von der Gemeinde Walchum zur Verfügung gestellt.

Die erforderlichen Baggerarbeiten wurden von Fa. Visser aus Walchum durchgeführt.

Der Rat beschließt einstimmig, diese Mehrausgaben in Höhe von 1.737,40 € außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Punkt 7: Neufassung der Hundesteuersatzung

Den Ratsmitgliedern wurde ein Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung zur Vorbereitung auf die Ratssitzung zugesickt.

Die Neufassung der Hundesteuersatzung ist erforderlich geworden, da die Textform der bisherigen Satzung der Gemeinde nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung entspricht.

Insbesondere der Text zu der "Kampfhundeeigenschaft" ist nicht richtig. Nach dem Erlass des Nds. Hundegesetzes und seiner bereits erfolgten 1. Änderung ist nunmehr nur noch das Halten von auffällig gewordenen Hunden erlaubnispflichtig.

Die dem aktuellen Rechtsstand angepasste Form einer Hundesteuersatzung erfordert, dass nicht nur für bestimmte Hunderassen die "Kamphundeeigenschaft" vermutet wird, sondern daneben auch eine abstrakte Umschreibung des Begriffes "Kampfhund" in der Satzung vorgenommen wird (Umschreibung: gefährlicher Hund).

Die umliegenden Samtgemeinden und Städte haben bereits eine Anpassung an das Nds. Hundegesetz vorgenommen.

In der Bürgermeisterdienstversammlung vom 25.11.2009 kamen die Bürgermeister aller Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dörpen überein, die zur Zeit unterschiedlichen Steuersätze einheitlich anzupassen und auf die angegebenen Sätze anzuheben:

| | von €/Jahr | auf €/Jahr |
|--------------------|---------------|---------------|
| Ersthund | 24,48 | 36,00 |
| Zweithund | 39,84 | 60,00 |
| jeder weitere Hund | 49,08 | 108,00 |
| Kampfhund | 490,80 | 600,00 |

(Aus abrechnungstechnischen Gründen muss es sich zwingend um Beträge handeln, die durch 12 teilbar sind.)

Da zu dem kommenden Jahreswechsel neue Hundesteuermarken versandt werden, wurde in der o.a. Bürgermeisterdienstversammlung beschlossen die Anhebung zum Jahreswechsel 2010/2011 in Angriff zu nehmen.

Die Ermäßigungs- und Befreiungsgründe wurden weitestgehend gleichlautend aus der bisherigen Satzung übernommen, so dass hier keine Änderungen erfolgen.

Der Rat beschließt die Satzung in der mit der folgenden Staffelung:

| | |
|-----------------|----------|
| Für den 1. Hund | 25,-- € |
| Für den 2. Hund | 70,-- € |
| Für den 3. Hund | 120,-- € |
| Für Kampfhund | 600,-- € |

Punkt 8: Kinderspielplätze (Sicherheit)

Die öffentlichen Kinderspielplätze in der Gemeinde müssen regelmäßig überprüft werden. Neben turnusmäßigen Sichtkontrollen, die in der Regel wöchentlich durchzuführen sind, sind darüber hinaus umfangreichere Überprüfungen erforderlich, die einen entsprechenden Sachkundenachweis erfordern. Während die regelmäßigen Überprüfungen durch geeignetes und geschultes Personal der Bauhöfe vorgenommen werden können, sind die Hauptprüfungen nur von besonders geschultem Personal oder Prüfeinrichtungen wie DEKRA, TÜV, MÜNSTERMANN o.ä. durchzuführen.

In den letzten Jahren hat sich deutlich herausgestellt, dass die Überprüfung und insbesondere deren Dokumentation von maßgeblicher Bedeutung für die Bewältigung von Schadensfällen ist. Nach Angaben mancher Kommunalversicherer ist der Betrieb von Kinderspielplätzen die gefährlichste Tätigkeit, die ein Bürgermeister einer Gemeinde unternehmen kann.

Letztendlich ist der Bürgermeister für den sicheren Betrieb der Kinderspielplätze verantwortlich.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden haben den Vorschlag erarbeitet, dass hinsichtlich der wöchentlichen Überprüfung der Kinderspielplätze eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit erfolgt. Diese Zusammenarbeit könnte in der Weise erfolgen, dass die regelmäßigen Überprüfungen der Kinderspielplätze durch das Fachpersonal des Bauhofes der Gemeinde Dörpen durchgeführt werden. Ein angemessener Kostenausgleich müsste von der Gemeinde Walchum übernommen werden. Seitens der Gemeinde Dörpen wurde zwischenzeitlich die Bereitschaft signalisiert, die Kontrolltätigkeiten und die damit verbundenen Dokumentationen zu übernehmen.

Die Hauptuntersuchungen, die jährlich durchgeführt werden müssen, können jedoch von der Gemeinde Dörpen nicht geleistet werden. Hier hat die jeweilige Gemeinde externe Dienstleister in Anspruch zu nehmen.

Nach kurzer Diskussion kommt der Rat einstimmig überein, die Überprüfung der Kinderspielplätze durch die Gemeinde Dörpen bzw. die Hauptuntersuchung durch einen externen Dienstleister vornehmen zu lassen.

Nach Ablauf einer gewissen Zeit will der Rat erneut darüber beraten und entscheiden, ob diese Regelung weiterhin Bestand haben soll.

Punkt 9: Nutzung öffentlicher Gebäude

Der Rat beschließt einstimmig, die Nutzung der öffentlichen Gebäude in der Gemeinde Walchum für private Veranstaltungen grundsätzlich nur noch für Einheimische zuzulassen.

Punkt 10: Anschaffung eines Rasenmähers

Bürgermeister Schweers berichtet, dass zwischenzeitlich ein neuer Rasenmäher angeschafft wurde, da der bisherige Mäher ausgemustert werden musste. Der Rechnungsbetrag liegt bei 1.400,-- €.

Der Rat nimmt zustimmend Kenntnis.

Punkt 11: Gewährung von Zuschüssen

a) Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe, Walchum

Für die Veranstaltung „Moonlight-Shopping“ bittet der Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe, 50 % der anfallenden Kosten zu übernehmen.

Der Rat beschließt einstimmig, den Betrag in Höhe von 1.300,-- € als Zuschuss zu gewähren.

b) Bücherei Hasselbrock

Die Bücherei Hasselbrock bittet für die Umstellung der EDV um einen Zuschuss in Höhe von 500,-- €. Der Rat erteilt einstimmig die Zustimmung für die Gewährung des Zuschusses und stellt die Mittel im Haushaltsjahr 2010 überplanmäßig bereit.

c) Bezuschussung einer Straßenbank für die Dorfstraße in Hasselbrock

Dem Antrag der Anwohner im Ortskern Hasselbrock auf Bezuschussung einer Straßenbank wird einstimmig stattgegeben. Der Beitrag der Gemeinde Walchum beträgt wie bisher 350,-- €.

Punkt 12: Antrag des Herrn Hermann Specker, Süd-Nord-Straße 25, 26907 Walchum, für den Neubau und den Betrieb eines Legehennenstalles mit 12.000 Plätzen und einer Kotlagerhalle auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 56

Herr Specker hat beim Landkreis Emsland einen Antrag für den Neubau eines Legehennenstalles mit 12.000 Plätzen und den Neubau einer Kotlagerhalle eingereicht.

Die Beurteilung des Vorhabens richtet sich nach dem BImSchG.

Seitens des Landkreises wird nunmehr um eine Stellungnahme zu den geplanten Vorhaben gebeten. Nachdem das Vorhaben anhand der vorliegenden Antragsunterlagen eingehend erläutert und erörtert ist, beschließt der Rat wie folgt:

Es wird zunächst einstimmig festgestellt, dass durch die geplanten Bauvorhaben die gemeindliche Planungshoheit nicht verletzt wird.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Süd-Nord-Straße (Kreisstraße 147) und ist somit gesichert.

Weitere Auflagen und Bedingungen für den Genehmigungsbescheid werden seitens der Gemeinde Walchum nicht gefordert.

Punkt 13: Antrag der WEA Windpark Walchum GmbH und CoKG, Süd-Nord-Straße 25, 26907 Walchum, bezüglich einer wesentlichen Änderung von 4 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82 E3 auf dem Grundstück Flur 2, Flurstücke 34, 40/1, 16, 4/1, 4/2 hier: Änderung der Nabenhöhe der WKA 1,2,3 und 5 von 108,38 m auf 138,38 m und Gesamthöhe von 149,38 m auf 179,38 m

Der Landkreis Emsland hat der Gemeinde Walchum die Antragsunterlagen der WEA Windpark Walchum GmbH und CoKG zur Stellungnahme übersandt. Es ist eine Änderung der Nabenhöhe der WKA 1,2,3 und 5 von 108,38 m auf 138,38 m und der Gesamthöhe von 149,38 m auf 179,38 m geplant.

Die Grundstücke liegen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Windpark Hasselbrock“. Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass eine Nabenhöhe von ca. 138 m und eine Gesamthöhe von ca. 180 m zulässig ist.

Der Rat beschließt nach eingehender Beratung einstimmig, das Einvernehmen zu der geplanten wesentlichen Änderung der Anlage zu erteilen. Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise werden seitens der Gemeinde Walchum nicht für nötig gehalten.

Punkt 14: Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es werden keine Anfragen gehalten bzw. Anregungen gegeben.

Punkt 15: Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

- a) Errichtung eines Wintergartens und einer Garage durch Frau Angela Theisen, Schliemannsweg 30, 42287 Wuppertal
hier: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Nördlich Tannensand“

Frau Theisen hat einen Bauantrag für die Errichtung eines Wintergartens und einer Garage auf dem Grundstück Flurstück 57/102 der Flur 18 der Gemarkung Walchum eingereicht.

Den Bauantragsunterlagen war ein Befreiungsantrag bezüglich der Überschreitung der südlichen Baugrenze für den Neubau einer Garage beigefügt.

Die Unterlagen wurden bereits mit dem gemeindlichen Einvernehmen dem Landkreis vorgelegt. Eine Baugenehmigung wurde zwischenzeitlich bereits erteilt.

Der Rat nimmt die Mitteilung zustimmend zur Kenntnis.

- b) Schäden durch Baumaßnahmen

Bei künftigen Stallbauvorhaben im Außenbereich ist darüber zu beraten und zu entscheiden, ob für evtl. Schäden an Gemeindestraßen eine Sicherheitsleistung zu erheben ist.

c) Ausbau von Anliegerstraßen

Es ist bisher gute Praxis, dass Anliegerstraßen im Außenbereich nicht gegen den Willen der Anlieger ausgebaut werden. Hier ist zu beraten und zu entscheiden, ob Straßen dann ausgebaut werden sollen, wenn Anlieger, die die Mehrheit des zu zahlenden Beitrages ausmachen, sich für den Ausbau entscheiden.

d) Weg am Fehn

Der Weg am Fehnsee im neuen Baugebiet soll geringfügig verlegt werden, um eine bessere Verkehrssicherheit – insbesondere für Kinder – zu erreichen.

e) Nahwärmekonzept

Das angedachte Nahwärmekonzept kann endgültig nicht umgesetzt werden. Mit dem Planer wurde vereinbart, dass er für die erbrachten Leistungen einen Betrag von 3.000,-- € (anstatt von 9.600,-- €) erhält.

f) Hausnummern Hasselbrocker Straße

Die Hasselbrocker Straße für den Bereich von Walchum bis zur Schlesier Straße soll neu durchnummeriert werden (neue Hausnummern)

g) Errichtung eines Backhauses

Der örtliche Heimatverein hat signalisiert, ein neues Backhaus zu errichten. Einzelheiten liegen noch nicht vor.

h) Neubau Sporthalle

Hinsichtlich des geplanten Neubaus der Sporthalle gibt es keinen neuen Sachstand. Angedacht ist eine Besichtigung in Frage kommender Sporthallen.

i) Bürgerversammlung

In nächster Zeit ist eine öffentliche Bürgerversammlung beim Prinzenhof in Hasselbrock geplant.

j) Kompensationsmaßnahme

Für die errichtete Bushaltestelle in Walchum müssen 42 Bäume als Kompensationsmaßnahme gepflanzt werden. Hierfür wird noch ein geeigneter Standort gesucht.

k) Fußweg zum Kindergarten

Vom neuen Busbahnhof erfolgt ein Fußweg zum Kindergarten.

l) Besprechung mit den Vereinen

Die Vorstände der einzelnen Vereine sollen kurzfristig zu einer Besprechung zwecks Aussprache über gemeindliche und Vereinsangelegenheiten eingeladen werden.

m) Termine

In diesem Winterhalbjahr soll wieder ein Grünkohlessen, der Weihnachtsmarkt sowie der Neujahrsempfang durchgeführt werden.

n) Beamer im Heimathaus

Im Versammlungsraum des Heimathauses wurde ein Beamer angebracht.

o) Zaun hinter dem Busbahnhof

Hinter dem neuen Busbahnhof konnte zwischenzeitlich ein Zaun angebracht werden.

Punkt 10: Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Schweers schließt die öffentliche Sitzung.

gez. Schweers

- Bürgermeister,
gleichzeitig Protokollführer
der nichtöffentl. Sitzung -

gez. Hansen

- Samtgemeindebürgermeister,
gleichzeitig Protokollführer
der öffentlichen Sitzung -